

GR_GERICHTE R 2006 46 vom 27. Oktober 2006

GR Gerichte, 2006-10-27, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_R 2006 46](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_R_2006_46)

FR: GR_GERICHTE R 2006 46 du 27 octobre 2006

IT: GR_GERICHTE R 2006 46 del 27 ottobre 2006

Regeste

Sömmerungsbeiträge | Landwirtschaft

Erwägungen

E. 2

Mit Schluss-Abrechnungsverfügung vom 18.04.2005 wurden die öffentlich gewährten Sömmerungsbeiträge 2004 für die betreffende Alp – in Nachachtung des neuen Verteilschlüssels vom Nov. 2004 sowie in Bestätigung der detaillierten Abrechnungsverfügung vom 01.12.2004 – vom ALSV zugunsten des Alppächters auf total Fr. 97'019.00 (gegliedert in Fr. 40'270.-- für die Schafe [134.232 NST] und Fr. 56'749.-- [189.163 NST] für die übrigen Tiere) festgelegt. Damit konnte sich der Alppächter nicht einverstanden erklären, weshalb er beim Departement des Innern und der Volkswirtschaft (DIV) Beschwerde erhob mit dem Begehren, es sei ihm für das Bewirtschaftungsjahr 2004 total ein Sömmerungsbeitrag von Fr. 126'000.-

- zu gewähren bzw. das ALSV noch zur Nachzahlung des Differenzbetrags von Fr. 28'981.-- zu veranlassen. Mit Verfügung vom 11./18.04.2006 wies das DIV die Beschwerde indes mit einlässlicher Begründung ab.

E. 2.5

km; Renovation Hirtenhütten/Ställe; neu Verlade-, Sortier- und Veterinäreinrichtungen; Anstellungsverträge/Löhne für vier Alphirten), welche er gestützt auf die Ende Saison zu erwartenden Fr. 126'000.-- eingegangen sei und mit denen er deshalb schon anfangs Saison fest gerechnet habe.

E. 3

Hiergegen erhob der Beschwerdeführer am 15.05.2006 frist- und formgerecht Rekurs beim Verwaltungsgericht mit den Begehren um kostenfällige Aufhebung der angefochtenen DIV-Verfügung sowie Ausrichtung des von ihm verlangten Sömmerungsbeitrags 2004 von Fr. 126'000.-- (statt bloss Fr. 97'019.--; offene Restanz Fr. 28'981.--). Zur Begründung brachte er im Wesentlichen vor, dass die Diversifikation der Alpnutzung mit verschiedenen Tieren im Einverständnis mit dem ALSV geschehen sei und daher die Abänderung des Beitragsmodus im Nov. 2004 rückwirkend willkürlich und treuwidrig erfolgt sei. Da er fest geglaubt habe, dass die neue Regelung erst für 2005 gelten würde, habe er jene Verfügung eben auch nicht angefochten. Ausgehend von effektiv 134 NST gesömmerten Schafen und 190 NST übrige Tiere (Mutterkühe, Kälber, Ziegen, Pferde) habe die Gesamtnutzung 324 NST bzw. 77% des Normalbesatzes von 420 NST betragen, womit ein Anspruch auf die vollen Sömmerungsbeiträge (420 x Fr. 300.--) bestanden hätte. Nach der differenzierten Gewichtung der Vorinstanz sei die Alp nur zu 58.15% mit Schafen und dafür zu 100% mit

übrigen Tieren besetzt worden, womit die notwendige Mindestgrenze von 75% noch nicht erreicht und fälschlicherweise eine Kürzung der Beiträge von Fr. 28'981.-- vorgenommen worden sei. Hinzu komme, dass er schon für das Betriebsjahr 2004 namhafte Investitionen getätigt habe (Erneuerung Alpweg über

E. 4

In der Vernehmlassung beantragte das DIV die kostenfällige Abweisung des Rekurses, soweit darauf eingetreten werden könnte. Zum Nichteintretensantrag wurde geltend gemacht, dass die Abänderungsverfügung vom Nov. 2004 unangefochten in Rechtskraft erwachsen sei und deshalb nun zum vornherein nicht mehr Gegenstand des

Rekurses sein könnte. Zum Antrag auf Abweisung brachte es vor, dass die einschlägigen Vorschriften eindeutig zwischen den Beiträgen für Schafe (ohne Milchschafe) und den anderen Tieren unterscheiden würden und folglich bei einer Veränderung der konkreten Verhältniszahlen mit Grund eine entsprechende Anpassung der gewährten Sömmerungsbeiträge erfolgt sei. Im Übrigen bestehe kein Anspruch darauf, die Alp bloss zu 75% des Normalbesatzes (NB) zu verwenden, da die erwähnte Spannbreite (75% bis 110%) nur alle Eventualitäten bzw. unvorhersehbaren Widrigkeiten zugunsten des Bewirtschafters miteinfassen sollte. Soweit er behaupte, teure und wirtschaftlich nachteilige Dispositionen gestützt auf den Grundsatz von Treu und Glauben getroffen zu haben, sei er den Beweis für solche (angeblich vertrauensbegründende) Behördenauskünfte schuldig geblieben, weshalb er die Folgen daraus nun selbst zu tragen habe. Am angefochtenen Entscheid sowie den darin differenziert gewährten Beiträgen für 2004 von total Fr. 97'019.-- gebe es daher im Ergebnis nichts auszusetzen.

E. 5

Der angefochtene Entscheid erweist sich demnach in jeder Beziehung als rechtmässig, was zur Abweisung des Rekurses führt. Die Gerichtskosten sind dabei vollumfänglich dem Rekurrenten aufzuerlegen (Art. 75 VGG). Demnach erkennt das Gericht: 1. Der Rekurs wird abgewiesen. 2. Die Gerichtskosten, bestehend

- aus einer Staatsgebühr von Fr. 2'000.-- - und den Kanzleiauslagen von Fr. 170.-- zusammen Fr. 2'170.-- gehen zulasten von ... und sind innert 30 Tagen seit Zustellung dieses Entscheides an die Finanzverwaltung des Kantons Graubünden, Chur, zu bezahlen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.